

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2013/1 vom 15. November 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2013_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2013/1 du 15 novembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2013/1 del 15 novembre 2013

Regeste

Art. 1, 4 und 13 OHG. Die Straftat muss adäquat kausal für den Schaden sein. Dies lässt sich vorliegend nicht beurteilen, weshalb der Sachverhalt weiter abzuklären ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. November 2013, OH 2013/1.)

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2009 ist das totalrevidierte Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) in Kraft getreten. Nach der Übergangsbestimmung von Art. 48 lit. b des ab 1. Januar 2009 gültigen OHG gilt das bisherige Recht für hängige Gesuche um Kostenbeiträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind. Das vorliegend zu beurteilende Gesuch wurde am 12. Juli 2011/19. April 2012 und somit nach Inkrafttreten des revidierten OHG eingereicht (act. G 7.1.23b). Es finden damit die seit 1. Januar 2009 gültigen OHG-Bestimmungen Anwendung.

E. 2

2.1 Unbestritten ist, dass es im vorliegenden Verfahren einzig um allfällige Ansprüche der Rekurrentin in ihrer Eigenschaft als Opfer geht, während ihre Angehörigen in diesem Verfahren keine Ansprüche geltend machen. Umstritten ist, ob und wieweit die Vorinstanz Kosten für erbrachte Leistungen Dritter im Rahmen der SPF und der Fremdplatzierung zu übernehmen hat, und zwar nicht als Entschädigung bzw. Schadenersatz, sondern im Sinne der Soforthilfe bzw. der längerfristigen Hilfe. 2.2 Insoweit die Vorinstanz geltend macht, dass bei der Rekurrentin selber kein aktueller Schaden vorliege bzw. sie finanziell nicht belastet sei, weshalb ihr (implizit) auch keine Rekurslegitimation zukomme (Rekursantwort, S. 2 Ziff. 2), kann ihr nicht gefolgt werden. Der Anspruch auf Opferhilfe, namentlich in der Form der Soforthilfe bzw. längerfristigen Hilfe, steht selbstredend dem Opfer zu. Grundsätzlich hat sodann die betroffene Person selbst für einen allfälligen Anteil/Kostgeld bei einer Fremdplatzierung oder bei der Installation einer SPF aufzukommen. Daran vermag nichts zu ändern, dass bei minderjährigen Opfern die Eltern an deren Statt die entsprechenden Kosten übernehmen müssen. Es kann somit nicht gesagt werden, die Rekurrentin werde durch die Auferlegung solcher Kosten (wie Elternbeitrag gemäss Vereinbarung) finanziell nicht belastet. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz hat das Bundesgericht in BGE 125 II 232 E. 1b und 1A.249/2000 E. 2 sodann nicht gesagt, die blosser Möglichkeit, empfangene Sozialhilfe später zurückerstatten zu müssen, stelle keinen aktuellen Schaden dar. Vielmehr hat das Bundesgericht in diesen Urteilen entschieden, es genüge für ein aktuelles schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Verfügung, wenn eine spätere Rückzahlungspflicht nicht ausgeschlossen werden könne. Damit wird auch

sichergestellt, dass ein auf Grund einer erst viel später ergangenen Rückforderungsverfügung eingereichtes Gesuch nicht an unweigerlich auftretenden Beweisschwierigkeiten scheitern würde. Beim Bezug unmündige oder in Ausbildung befindliche Personen haben im Kanton St. Gallen empfangene finanzielle Sozialhilfe zurückzuerstatten, soweit sie aus Erbschaft bereichert sind (Art. 18 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes [sGS 381.1]). Mithin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rekurrentin Sozialhilfe zurückerstatten müsste, weshalb sie zum vorliegenden Rekurs legitimiert ist. 2.3 Nachdem der Rekurs rechtzeitig beim Versicherungsgericht eingereicht wurde und die Rekurrentin ein aktuelles schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung hat, ist darauf einzutreten.

E. 3

3.1 Die Beratungsstellen leisten dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen (Soforthilfe; Art. 13 Abs. 1 OHG). Sie leisten dem Opfer und dessen Angehörigen soweit nötig zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe; Art. 13 Abs. 2 OHG). Die Beratungsstellen können die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe durch Dritte erbringen lassen (Art. 13 Abs. 3 OHG). Die Leistungen der Beratungsstellen umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Die Beratungsstellen besorgen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft (Art. 14 Abs. 1 OHG). 3.2 Der Anspruch auf Opferhilfe besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten oder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Art. 1 Abs. 3 OHG). Die Beratung, die Soforthilfe und die von den Beratungsstellen erbrachte längerfristige Hilfe sind sodann für das Opfer und seine Angehörigen unentgeltlich (Art. 5 OHG). Demgegenüber erbringt die Opferhilfe an die Kosten für längerfristige Hilfe Dritter Beiträge, die die Kosten ganz (Art. 16 lit. a OHG) oder teilweise (Art. 16 lit. b OHG) decken.

E. 4

4.1 Vorliegend geht die Rekurrentin bzw. ihr Vertreter davon aus, dass sowohl die Installierung einer SPF als auch die Platzierung bei einer Pflegefamilie als Soforthilfe bzw. längerfristige Hilfe kausal im Zusammenhang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch sind, weshalb die Opferhilfe die Kosten dafür zu übernehmen habe. Die Vorinstanz ist hingegen der Ansicht, dass das Verhalten der Rekurrentin, welches die SPF sowie die (andauernde) Fremdplatzierung notwendig machte, nicht adäquat kausal auf den sexuellen Missbrauch zurückzuführen sei und damit nicht mehr dem allgemeinen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung in solchen Situationen (in welchem nicht ein Elternteil Täter sei) entspreche. 4.2 Die Leistungen nach dem OHG haben grundsätzlich subsidiären Charakter. Unter Berufung auf BGE 125 II 230 macht die Vorinstanz dazu geltend, angeordnete Kindesschutzmassnahmen seien nicht durch die Opferhilfe, sondern - soweit die unterhaltspflichtigen Eltern nicht leistungsfähig seien - durch die Sozialhilfe zu decken. Im angeführten Bundesgerichtsentscheid ging es freilich nur darum, ob die Opferhilfe nachträglich (nämlich rund zwei Jahre nach einem Heimeintritt) Kosten für Massnahmen übernehmen müsse, die eine andere in der Sache zuständige Behörde ohne Einbezug der Beratungsstelle angeordnet habe (BGE 125 II 235). Ähnlich stellte sich auch im von der Vorinstanz zitierten Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG; seit 1. Januar

2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) vom 26. Januar 2001, 1A.249/2000, die Frage, ob die Opferhilfe die Kosten für Massnahmen übernehmen müsse, die von einer anderen Stelle ohne Einbezug der Opferhilfe angeordnet und finanziert worden waren (vgl. E. 4a). Eine solche Konstellation ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da die Beratungsstelle "In Via" bereits zu Beginn der psychotherapeutischen Behandlung involviert (vgl. act. G 7.1.4b) und die Stiftung Opferhilfe auch bei Anordnung der fraglichen SPF sowie der Fremdplatzierung einbezogen bzw. informiert worden war, wie deren Kostengutsprache vom 19. November 2009 und die Gesuche vom 12. und 25. Juli 2011 zeigen (act. G 7.1.1, G 7.1.4b). Im Übrigen hat das Versicherungsgericht bereits früher entschieden, dass eine Leistungspflicht der Opferhilfe (weiter) bestehen kann, auch wenn eine Fremdplatzierung nicht nur aus opferhilferechtlichen, sondern auch kindesschutzrechtlichen Gründen erfolgt (Urteil des Versicherungsgerichts vom 26. März 2004, OH 2002/2, E. 4 und 5). Ferner hat das Versicherungsgericht im Urteil vom 22. September 2005 (OH 2005/1) ausdrücklich festgehalten, dass die Leistungspflicht nicht automatisch nach Tätigwerden der Vormundschaftsbehörde endet (Urteil S. 9 E. 3c). Die Meinung der Vorinstanz, wonach Kindesschutzmassnahmen grundsätzlich nicht durch die Opferhilfe, sondern durch die Eltern bzw. die Sozialhilfe zu finanzieren seien, würde darauf hinaus laufen, dass Minderjährige praktisch keine Hilfe nach Art. 13 OHG für sich in Anspruch nehmen könnten. Ein derartiger Ausschluss ist indessen im OHG nicht vorgesehen. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob und wie lange eine Hilfe im Sinne von Art. 13 OHG auch bei Minderjährigen angezeigt ist.

E. 5

5.1 Auch im Opferhilfegesetz gilt der Grundsatz, wonach eine Entschädigung (bzw. Hilfe) nur dann geschuldet ist, wenn ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem vom Opfer erlittenen Schaden (bzw. der Notsituation) und der Straftat besteht. Wie im Haftpflichtrecht handelt es sich dabei um eine unabdingbare Voraussetzung für die Leistungspflicht (vgl. AJP 2003 Nr. 12 S. 1487). Das Erfordernis des adäquaten Kausalzusammenhangs besteht darin, zu erfahren, ob das eine Haftung auslösende Element - die Straftat - nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (vgl. BGE 123 III 112). Die Frage der natürlichen bzw. adäquaten Kausalität ist nachfolgend zu prüfen.

5.2 Auf Grund der vorliegenden Akten ist bekannt, dass der Grossvater der Rekurrentin unter dringendem Verdacht steht, ab 2001 seine damals sechsjährige Enkelin über einen Zeitraum von ca. drei Jahren regelmässig sexuell missbraucht zu haben. Dies geschah zum grössten Teil in seinem Wohnhaus in G.____. Da er mehrfach damit gedroht habe, sich selbst oder die Rekurrentin zu erschiessen bzw. dass die Grossmutter einen Herzinfarkt erleiden würde, wenn die Vorfälle bekannt würden, hatte sich die Rekurrentin erst im August 2009 einer Freundin anvertraut. Am 18. August 2009 erstattete sie bei der Polizeiinspektion G.____ Anzeige gegen den Grossvater, worauf sich dieser am 1. September 2009 im Rahmen der Konfrontation mit den Vorwürfen durch die Polizei im Garten seines Wohnhauses mit einer Pistole das Leben nahm (act. G 7.1.6a Abschlussbericht der Polizei vom 19. Oktober 2009, S. 2f.). Ab dem 4. September 2009 wurde die Rekurrentin nach einer Anmeldung bei der Stiftung Opferhilfe durch die "In Via" psychotherapeutisch durch lic. phil. B.____ behandelt (act. G 7.1.2). Für die ersten 20 Psychotherapiestunden erteilte die Stiftung Opferhilfe am 19. November 2009 Kostengutsprache, da die Kausalität zwischen der Notwendigkeit einer Behandlung und der

Straftat mit anschliessendem Suizid des Täters offensichtlich gegeben schien (act. G 7.1.4b). Gemäss der Gefährdungsmeldung durch die Psychotherapeutin vom 9. Mai 2011 habe zu Beginn der Therapie v.a. der Suizid des Grossvaters im Fokus gestanden. Nach wie vor zeige sich jedoch bei der Rekurrentin eine grosse Instabilität. Es zeige sich ein diffuses Selbstbild mit verschiedenen Anteilen, die noch unintegriert nebeneinander stünden. Das Grundgefühl der Einsamkeit äussere sich aktuell in grossen Wutgefühlen gegenüber Mitmenschen, insbesondere gegenüber den Eltern. Es falle der Rekurrentin noch immer schwer, die eigenen Gefühle zu ordnen und zu verstehen. Ausserdem zeigten sich grosse Schwierigkeiten in zwischenmenschlichen Beziehungen. Zudem seien nach wie vor psychosomatische Beschwerden wie Appetitlosigkeit, Kreislaufprobleme und unspezifische Schmerzen ein Thema. Aktuell stehe die Familienarbeit im Zentrum der Therapie, da die familiäre Situation über die letzten Monate zunehmend eskaliert sei. Die Eltern seien an ihre erzieherischen Grenzen gestossen und würden hilflos und ohnmächtig wirken. Die Rekurrentin sei auf Grund ihrer traumatischen Erfahrungen sowie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung stark gefährdet, kurz- oder längerfristig wieder Opfer zu werden. Die elterlichen Ressourcen, die Tochter weiterhin zu unterstützen und sie davor zu schützen, schätzte die Psychotherapeutin als gering ein. Daher seien dringend vormundschaftliche Massnahmen zu prüfen (act. G 7.1.2). Sodann hatte sich gemäss dem Bericht "Sozialpädagogische Begleitung" der KOOSA vom 30. November 2011 die Situation zu Hause durch das "Time-Out" und die räumliche Distanz in D.____ ein wenig entspannt. Kurze Zeit nach ihrer Rückkehr habe die Rekurrentin die Eltern sowie die SPF jedoch informiert, dass sie dringend Hilfe benötige, da sie drogenabhängig und mit ihren Kräften am Ende sei. Auf Grund der zusätzlichen Erschöpfung der Eltern habe der Kinderschutz nicht mehr vollumfänglich durch die Eltern gewährleistet werden können. Daher hätte die Familie entschieden, dass die Rekurrentin in eine jugendpsychiatrische Einrichtung eintreten solle. Das Zusammenleben an den Besuchswochenenden sei von den Eltern als fragil erlebt worden. Der stetige Wechsel der Gefühlslage der Rekurrentin habe die Eltern belastet und einen grossen Unsicherheitsfaktor im Umgang mit der Tochter bedeutet. Dies habe bis zum aktuellen Tag Auswirkungen auf das Einfordern von Regeln und das Umsetzen von Aufgaben. Um die Rolle der Eltern zusätzlich zu stärken, würden die Eltern und die Tochter separat durch zwei sozialpädagogische Familienbegleiterinnen begleitet und unterstützt. Erfahrungsgemäss werde dadurch die Rolle der Eltern noch klarer. Der jahrelange Versuch der Familie, die Situation in den Griff zu bekommen, habe die Eltern jedoch zusehends ermüdet. Der Vater sei am Rande der Erschöpfung und beide Eltern seien in ärztlicher Behandlung. Da die Gemütslage der Rekurrentin weiterhin instabil sei, wurde die Weiterführung der SPF empfohlen (act. G 7.1.13d). Im Schlussbericht der KOOSA vom 1. Mai 2012 wird nochmals betont, dass die stetigen Wechsel der Gefühlslagen der Rekurrentin die Eltern belasteten und einen grossen Unsicherheitsfaktor darstellten. Wichtig sei, dass die Rekurrentin die Schule abschliesse und der Berufseinstieg ab Sommer 2012 mit dem Beginn einer Lehre als Z.____ gelinge. Die Massnahme einer SPF genüge für eine ausreichende Stabilisierung der Rekurrentin nicht mehr, weshalb ab Mai 2012 statt der SPF eine durch tipiti begleitete Fremdplatzierung in einer Pflegefamilie installiert worden sei (act. G 7.1.25).

5.3 Aus den Akten geht nicht klar hervor, inwieweit die Massnahmen (SPF, begleitete Fremdplatzierung) natürlich und adäquat kausal mit den erlittenen Straftaten zusammenhängen oder ob diese Massnahmen ab einem gewissen Zeitpunkt auch ohne die Straftaten als allgemeine Kinderschutzmassnahmen notwendig geworden wären. Die in den Akten liegenden Berichte konzentrieren sich darauf,

aufzuzeigen, dass Massnahmen notwendig waren und wie sich der Verlauf gestaltete. Hingegen äussern sie sich nicht dazu, welche Ursachen dazu führten, ob beispielsweise die generelle Persönlichkeitsentwicklung der Rekurrentin und eine damit verknüpfte Erziehungsunfähigkeit der Eltern Hauptursache der Massnahmen waren. Auch aus dem umfangreichen Bericht der KOOSA über die Beratungsgespräche, Zielsetzungen und den allgemeinen Verlauf vom 19. April 2012 (act. G 7.1.23d) geht dazu nichts hervor. Damit bleibt auf Grund der vorliegenden Akten unklar, inwiefern oder ab wann die angeordneten Massnahmen zur Hauptsache mit der Persönlichkeit der Rekurrentin zu tun hatten, welche von ihrer Mutter im Polizeiprotokoll als "immer schon ein schwieriges Kind" beschrieben worden war (act. G 7.1.6b, S. 3 Abs. 2).

5.4 Zusammenfassend ist offenkundig und unbestritten, dass der dringende Verdacht auf sexuellen Missbrauch unmittelbarer Anlass für die im Anschluss an den Suizid des Grossvaters erfolgte Psychotherapie ab 4. September 2009 war. Für diese hat die Vorinstanz sodann zunächst auch Soforthilfe und längerfristige Hilfe im Rahmen von Fr. 2'900.-- (act. G 7.1.4b, nachträglich durch IV finanziert, vgl. act. G 7.1.22) geleistet. Ob die im Rahmen der angefochtenen Verfügung geleistete SPF in Höhe von Fr. 6'320.60 (act. G 7.1.37), die weitere SPF sowie die Fremdplatzierung danach hauptsächlich als Kindesschutzmassnahme aufzufassen sind oder ihre Notwendigkeit immer noch vorwiegend auf den erlittenen Straftaten basierte bzw. basiert, lässt sich anhand der Akten nicht beurteilen. Da sich die Vorinstanz aus grundsätzlichen Überlegungen gegen eine weitere Finanzierung der SPF und der Fremdplatzierung stellte und sie den Elternbeitrag in Höhe von Fr. 6'320.60 lediglich aus Kulanzgründen und ohne Bejahung eines adäquaten Kausalzusammenhangs übernahm, hat sie dazu auch keine weiteren Abklärungen getroffen. Solche sind aber unabdingbar um zu beurteilen, bis zu welchem Zeitpunkt eine Hilfe im Sinne von Art. 13 OHG angezeigt war bzw. ist. Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurück zu weisen, damit sie weitere Sachverhaltsabklärungen vornehmen kann. Dabei wird sie insbesondere einen Bericht der behandelnden Psychotherapeutin lic. phil. B.____ sowie einen Bericht über die Hospitalisation in der Klinik E.____ einzuholen und allenfalls weitere Vormundschaftsakten beizuziehen haben, um zu klären, ob und allenfalls wie lange der dringend vermutete sexuelle Missbrauch durch den Grossvater adäquat kausal für die getroffenen Massnahmen (SPF und begleitete Fremdplatzierung in einer Pflegefamilie) war bzw. immer noch ist.

5.5 Mit der Vorinstanz ist in Bezug auf die geltend gemachten Nebenauslagen von Fr. 450.-- pro Monat davon auszugehen, dass diese nicht mit den Straftaten in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. So gehören etwa das Taschengeld, die Kleider, Kosmetika, Sport (vgl. act. G 7.1.23a), die Telefonkosten, aber auch die Kosten für den Nothelferkurs und das Z.____-Starterset (vgl. act. G 7.1.27 Ziff. 5) zu den üblichen Lebenshaltungskosten, die ohnehin anfallen. Auch in Bezug auf die Kosten des öffentlichen Verkehrs (Generalabonnement zum Pendeln zwischen Schule/Lehrstelle und Wohnort sowie in der Freizeit, vgl. act. G 7.1.27 Ziff. 6) ist nicht zwingend von einer durch die Straftaten verursachten Notwendigkeit der Auslagen auszugehen. So ist die Rekurrentin in einem Alter, in dem sie ohnehin öfters mit dem öffentlichen Verkehr unterwegs ist (Schnupperlehre, Lehre, Berufsschule, Ausgang). Diesbezüglich könnten die Kosten dank dem Familien-GA über die Pflegefamilie in Höhe von Fr. 850.-- wohl sogar tiefer gehalten worden sein. Wie das Versicherungsgericht in seinem Urteil vom 16. November 2007 entschieden hat, ist zudem davon auszugehen, dass sich allfällige Mehr- und Minderkosten bei einem Aufenthalt im Schlupfhuus (was vorliegend auch auf die Platzierung in der Pflegefamilie Anwendung findet) gegenüber dem Aufenthalt zu Hause in etwa aufwiegen

und eine in jedem Einzelfall vorzunehmende detaillierte Rechnung weder praktikabel noch sinnvoll ist (OH 2007/3 E. 3c). Die geltend gemachten Nebenauslagen sind demzufolge nicht von der Vorinstanz zu übernehmen.

E. 6

6.1 Gemäss Art. 4 OHG werden Leistungen der Opferhilfe nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt (Abs. 1). Wer Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter, eine Entschädigung oder eine Genugtuung beansprucht, muss glaubhaft machen, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind, es sei denn, es sei ihm oder ihr angesichts der besonderen Umstände nicht zumutbar, sich um Leistungen Dritter zu bemühen (Abs. 2). 6.2 Vorliegend führte die Mutter der Rekurrentin im Gesuch um Entschädigung nach Opferhilfegesetz aus, dass infolge der Suizidalität des Täters keine zivilrechtlichen Ansprüche hätten geltend gemacht werden können (vgl. act. G 7.1.23b). Warum es der Rekurrentin jedoch nicht zumutbar gewesen wäre, gegen die Erbgemeinschaft vorzugehen, wird nicht näher ausgeführt und ist auch den Akten nicht zu entnehmen. Die Prüfung dieser Frage würde sich jedoch umso mehr aufdrängen, als der Täter offenbar Eigentümer eines Einfamilienhauses war (vgl. Personalblatt der Polizeiinspektion G. ___, act. G 7.1.6a, S. 3). Sollten die Abklärungen daher eine Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen der Straftat und der benötigten SPF sowie der anschliessenden Fremdplatzierung ergeben, hätte die Vorinstanz die Frage der Zumutbarkeit der Rekurrentin zur Geltendmachung einer Zivilforderung gegenüber der Erbgemeinschaft gestützt auf die subsidiäre Leistungspflicht der Opferhilfe ebenfalls noch zu prüfen.

E. 7

7.1 Nach dem Gesagten ist der Rekurs insofern teilweise gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung vom 21. Februar 2013 aufzuheben und die Sache zu weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zu neuer Verfügung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Gerichtskosten sind weder von der Rekurrentin noch von der Vorinstanz zu erheben (Art. 30 Abs. 1 OHG). 7.2 Da die Beschwerdeführerin teilweise obsiegt, hat sie grundsätzlich einen reduzierten Anspruch auf eine Parteientschädigung. Anspruch auf Entschädigung besteht nur beim Beizug eines berufsmässigen Vertreters (Rechtsanwalt oder Rechtsagent) gemäss Art. 10 f. des Anwaltsgesetzes (sGS 963.70). Die Parteientschädigung ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist. Der Vertreter der Rekurrentin hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Bei vollständigem Obsiegen wäre angesichts des mehrfachen Schriftenwechsels im Rekursverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- angemessen (Art. 1 i.V.m. Art. 22 lit. b HonO, sGS 963.75). Nachdem lediglich die Zusprache der Nebenkosten abgewiesen und die übrigen Streitpunkte zur weiteren Abklärung zurückgewiesen wurden, erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als gerechtfertigt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird die Verfügung vom 21. Februar 2013 aufgehoben und die Sache zu weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und zur anschliessenden Neuverfügung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Vorinstanz hat der Rekurrentin eine Parteientschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.